



Allgemeine Bedingungen für die Kühlgutversicherung (ABKG 2002)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2001) Anwendung.

Besonderer Teil

- Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 Nicht versicherte Schäden
- Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
- Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 7 Versicherungswert
- Artikel 8 Entschädigung
- Artikel 9 Unterversicherung
- Artikel 10 Sachverständigenverfahren
- Artikel 11 Regreß; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Gültig ab 1.8.2002

Artikel 1 **Versicherte Gefahren und Schäden**

1. Versicherte Gefahren

- 1.1. Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluß, Isolationsfehler, Überspannung sowie infolge Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- 1.2. Brand, Blitzschlag und Explosion im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB);
- 1.3. Einbruchdiebstahl und Beraubung im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB);
- 1.4. Wasserschäden mit Ausnahme von Hochwasser und Überschwemmungen;
- 1.5. Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB);
- 1.6. Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln;
- 1.7. Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz;

- 1.8. Ausfall der Wasseranlieferung durch Störungen im öffentlichen Wasserversorgungsnetz.

2. Versicherte Schäden

- 2.1. Versichert sind Sachschäden infolge Zerstörung, Verderb oder Abhandenkommen der versicherten Waren (Kühlgut) als Folge eines Schadenereignisses durch eine versicherte Gefahr.

Artikel 2 **Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind:

- 1. Schäden durch Fehler und Mängel, welche vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind bzw. vorhanden waren, auch wenn diese erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
- 2. Schäden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
- 3. Folgeschäden infolge gewöhnlicher Abnutzung der Kühleinrichtungen sowie infolge von Alterungserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen;

4. Schäden durch Schwund oder natürliche Veränderungen der Waren (Kühlgut);
5. Schäden durch unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Waren (Kühlgut) sowie durch nicht einwandfreien Zustand derselben bei der Einlagerung, durch unsachgemäßes Einfrieren oder durch unzumutbare Lagerung;
6. Schäden, durch vorzeitige Inbetriebnahme der Kühlanlage nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung der Kühlanlage und vor Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Betriebes;
7. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 7.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 7.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 7.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 7.1. und 7.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 7.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 7.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Zu Punkt 7. gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, daß der Schaden mit den in den Punkten 7.1. bis 7.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Waren (Kühlgut), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurde.
- 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Waren (Kühlgut) betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch

nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2. Nicht versichert sind:

- 2.2.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- 2.2.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung

Das versicherte Kühlgut ist nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort in den angeführten Kühlanlagen versichert. Wird das Kühlgut von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt insoweit der Versicherungsvertrag.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer auch außerhalb des Versicherungsortes.

Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen und durch seine Betriebsleitung dafür sorgen zu lassen, dass
 - 1.1. sich die für die Einlagerung der versicherten Waren (Kühlgut) benützten Kühlanlagen in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden;
 - 1.2. diese sorgfältig instandgehalten und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden;
 - 1.3. die Bedienungs- und Wartungsvorschriften sorgfältig eingehalten werden;
 - 1.4. vorgesehene Überprüfungen durch ein dazu autorisiertes Unternehmen pünktlich vorgenommen werden;
 - 1.5. die Anlage regelmäßig nach den Vorschriften abgetaut wird;
 - 1.6. jede Kühlanlage mit einem entsprechenden Thermometer, das die Kontrolle der Temperatur erlaubt, ausgerüstet wird und wenigstens dreimal täglich mit Ausnahme sonn- und feiertags Kontrollen vorgenommen werden. Bei Tiefkühlanlagen ist eine Temperatur von mindestens 18° einzuhalten.
 - 1.7. die Stromzuführung so zu sichern ist, dass sie nicht unabsichtlich, versehentlich oder willkürlich unterbrochen werden kann;
 - 1.8. in Tiefkühlanlagen nur industriell tiefgekühlte Waren eingelagert werden, nicht jedoch Frischhaltewaren, die vor ihrer Einlagerung nicht industriell tiefgekühlt wurden;
 - 1.9. bei Einlagerung in Kühlhäusern und gewerblichen Anlagen ein Lagerbruch geführt wird, aus dem ersichtlich sein muß:
 - 1.9.1. Angabe des Tages der Einlagerung;

- 1.9.2. Name des Versicherten;
- 1.9.3. Art und Menge der eingelagerten Waren;
- 1.9.4. Bezeichnung der in Anspruch genommenen Kühlräume;
- 1.9.5. Angabe des Tages der Auslagerung;

Diese Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung und Rettung der versicherten Waren (Kühlgut) zu sorgen;
- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich zu melden. Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Beraubung sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7 Versicherungswert

Als Versicherungswert der versicherten Waren (Kühlgut) gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte. Ist bei den Waren der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die

Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

Artikel 8 Entschädigung

1. Für versicherte Waren (Kühlgut)
- 1.1. wird bei Zerstörung, Abhandenkommen, Verderb oder Beschädigung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
- 1.2. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
- 1.3. Tritt an zollpflichtigen Waren (Kühlgut), die aber bisher zollfrei eingelagert waren, vor der Verzollung ein Schaden ein und werden dadurch Zoll und sonstige Verkehrssteuern fällig, so werden auch diese Beträge ersetzt.
- 1.4. Für Waren (Kühlgut), deren Verbrauchsdatum überschritten ist wird keine Entschädigung geleistet.
- 1.5. Für versicherte Kosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

Artikel 9 Unterversicherung

Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 10 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muß auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Artikel 11 Regreß; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, daß eine Entschädigung gezahlt wurde.